



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.41 RRB 1927/0823**
Titel **Quartierplan.**
Datum 05.05.1927
P. 321

[p. 321] Der Stadtrat Zürich berichtete mit Eingabe vom 13. April 1927, daß er mit Beschluß vom 9. März 1927 im Quartierplan Nr. 123 des Landes zwischen Röntgenstraße, Neugasse, Bahnviadukt und Josefstraße unter Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Straßen I und II die Niveaulinie und das Querprofil der Ottostraße, die Umwandlung der westlichen Baulinie der Ottostraße in eine ideelle und die Ergänzung der Baulinien der Fabrik- und Ottostraße neu festsetzt und den alten Quartierplan aufgehoben habe, soweit er mit dem neuen Plan im Widerspruch stand. Die Bekanntmachung erfolgte im kantonalen und städtischen Amtsblatte vom 22. März 1927. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 6. April 1927 seien gegen den abgeänderten Quartierplan keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan Nr. 123 wurde einer amtlich durchzuführenden Revision unterzogen. Nach Projekt ist die Aufhebung der im alten Quartierplan enthaltenen Straße I längs des Bahnviaduktes von der Neugasse bis zur Josefstraße, sowie der Straße II (Friedrichstraße) von der Fabrikstraße bis zum Bahnviadukt vorgesehen. Die Ottostraße von der Neugasse bis zur Josefstraße ist unverändert beibehalten, aber die westliche Baulinie, längs der nicht gebaut werden soll, ist in eine ideelle umgewandelt. Bei den früheren Einmündungsstellen der Straße II in die Fabrik-, beziehungsweise Ottostraße ist die Ergänzung der Baulinien der beiden Straßen vorgesehen.

Bemerkungen sind keine zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nach der Vorlage des Stadtrates Zürich werden im Quartierplan Nr. 123 des Landes zwischen Röntgenstraße, Neugasse, Bahnviadukt und Josefstraße unter Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Straßen I und II, die Neufestsetzung der Niveaulinie der Ottostraße, die Umwandlung der westlichen Baulinie der Ottostraße in eine ideelle und die Ergänzung der Baulinien der Fabrik- und Ottostraße genehmigt und der alte Quartierplan aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan im Widerspruch steht.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]